



Besucherordnung/Parkordnung der 6. Brandenburgischen Landesgartenschau Wittstock/Dosse 2019

Unser Anliegen ist es, die Landesgartenschau Wittstock/Dosse 2019 zu einem Erfolg zu führen. Dies setzt voraus, dass sich unsere Besucherinnen und Besucher wohlfühlen. Deshalb möchten wir Sie bitten, die nachfolgenden Regeln zu beachten. Sie sind Voraussetzung für das Betreten des Geländes:

1. Veranstalterin der Landesgartenschau Wittstock/Dosse 2019 und Hausherrin des Veranstaltungsgeländes (Friedrich-Ebert-Park, Park am Bleichwall mit 3 angrenzenden Kleingärten, den angrenzenden Außenbereichen sowie die Außengelände der Kreismuseen Alte Bischofsburg mit Amtshof und den LaGa-Parkplätzen) ist die Landesgartenschau Wittstock/Dosse 2019 gemeinnützige GmbH (nachfolgend LaGa genannt). Für den Besuch der Landesgartenschau hat die LaGa folgende Regelungen getroffen, die mit dem Einlösen von Gutscheinen oder dem Erwerb von Tages- und Dauerkarten sowie dem Betreten des Landesgartenschau Geländes anerkannt werden. Darüber hinaus werden die AGBs, die Preisliste und die Datenschutzerklärung in der gültigen Fassung anerkannt, diese sind an den Besucherinformationen und an den Kassen sowie auf unserer Homepage einzusehen.
2. Wir öffnen für Sie an 172 Tagen die Tore zum großen Brandenburgischen Gartenfest. Haupteingänge mit Kassen: Friedrich-Ebert-Park (Am Bahnhof) und Park am Bleichwall (Walter-Schulz-Platz 1)
Kassenöffnungs- und Einlasszeiten:
18.04. – 06.10.19 täglich 09 bis 19 Uhr.
Sofern nicht besondere Veranstaltungen angesetzt sind, ist das Gelände bei Einbruch der Dunkelheit über die offiziellen Ausgänge (barrierefreie Drehtore) zu verlassen. Für Kulturveranstaltungen bzw. Sonderevents außerhalb der regulären Kassen- und Einlasszeiten gelten gesonderte Zutrittsregulierungen. Diese werden zeitnah vor Beginn auf unserer Homepage sowie an den Kassen bekannt gegeben.
3. Der Zutritt zur Landesgartenschau ist nur mit einer gültigen Tages- oder Dauerkarte gestattet; unabhängig vom jeweiligen Tarif. Tages- und Dauerkarten sind an der Kasse erhältlich. Im Falle einer Parksperrung (z.B. aufgrund höherer Gewalt) erfolgt keine Rückerstattung bereits gekaufter Tageskarten. Tages- und Dauerkarten sind während des Aufenthaltes auf dem Gelände der LaGa mitzuführen und auf Nachfrage vorzuzeigen.
4. Eintrittskarten, die verfälscht oder in sonstiger Weise manipuliert sind, berechtigen nicht zum Eintritt und werden von der Hausherrin ersatz- und entschädigungslos eingezogen. Gleiches gilt für Rabattscheine von Kooperationspartnern sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung von Tickets. Diesbezüglich behält sich die LaGa weitere rechtliche, insbesondere strafrechtliche Schritte gegen den Verwender vor.
5. Soweit ermäßigte Tages- oder Dauerkarten erworben werden, muss der Grund für die Inanspruchnahme der Ermäßigung bei Tageskarten am Tag des Besuches, bei Dauerkarten am Tag des Erwerbes nachgewiesen werden. Der Umtausch oder die Rücknahme erworbener Eintrittskarten oder Gutscheine ist ausgeschlossen. Es besteht zudem kein Rückerstattungsanspruch. Im Falle des Verlustes einer Tageskarte besteht weder ein Anspruch auf eine Ersatzkarte noch auf sonstigen Ersatz. Im Falle des Verlustes oder Diebstahls einer Dauerkarte erfolgt eine Neuausstellung nach unserem Ermessen. Für die Sperrung der alten Dauerkarte sowie die Ausstellung der neuen Dauerkarte ist die LaGa berechtigt, dem Besucher ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 14,00 € zu berechnen. Gäste, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen werden muss, haben keinen Anspruch auf Geldersatz für bereits gelöste Karten.
6. Bei Inanspruchnahme von Dauerkarten wird darauf hingewiesen, dass diese nur in Verbindung mit einem Passbild gültig sind. Die Dauerkarte berechtigt zum Besuch des Geländes der LaGa in der Zeit vom 18. April bis zum 06. Oktober 2019.
7. Tageskarten sind auf einen beliebigen Kalendertag im Veranstaltungszeitraum beschränkt. Sie gelten nur am Tag des Eintritts und sind nicht übertragbar. Rabattierte Tageskarten gelten nur am Tag des Kaufs und sind nicht übertragbar. Ein Wiedereintritt mit Tageskarten und Wechsel der Geländeteile kann am selben Tag nur über einen Handstempel erfolgen. Für den Stempel wird hautverträgliche und auswaschbare Stempelfarbe verwendet. Die Tages- oder Dauerkarte ist auch beim Wiedereintritt vorzuzeigen.
8. Gutscheine und Rabatte sowie Vergünstigungen verlieren am 07. Oktober 2019 ihre Gültigkeit. Ein Rabatt bzw. eine Vergünstigung kann nicht mit anderen Rabatten oder Ermäßigungen kombiniert und verrechnet werden. Es wird nur ein Rabatt bzw. eine Vergünstigung je Person und Besuch auf die Tageskarte für Erwachsene gewährt. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen.
9. Tages- und Dauerkarten berechtigen zum Zugang zum LaGa-Gelände während der Öffnungszeiten. Sie berechtigen nicht zum Besuch von Sonderveranstaltungen, zusatzpflichtigen oder in sich geschlossenen Veranstaltungen sowie zum Zugang zu Betriebsräumen.
10. Eine Abtretung der Aufsichtspflicht auf die LaGa und deren Mitarbeiter, für Kinder und Jugendliche sowie Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedürfen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für Schäden, die auf die Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind, behält sich die LaGa gegen den Aufsichtspflichtverletzenden bzw. gegen den Verursacher rechtliche Schritte nach dem BGB § 832 bzw. § 828 vor. Daher sollte der obengenannte Personenkreis nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Dies gilt insbesondere auch für alle Wasserflächen, Stege, Spielangebote, etc. und geländebedingte Höhenunterschiede, bei denen eine erhöhte Sturz- bzw. Absturzgefahr besteht. Die Benutzung der Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Das Beklettern von Bäumen, Bauwerken und Kunstgegenständen ist untersagt. Auch Baden in den natürlichen Gewässern sowie den temporär angelegten Wasserflächen ist nicht gestattet.
11. In das Gelände dürfen weder Hunde noch andere Tiere mitgebracht werden. Ausgenommen sind Behindertenbegleithunde (z.B. Blindenführhunde, Signalhunde für Hörgeschädigte oder Begleithunde für Menschen mit körperlicher Behinderung), sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit des Mitführens des Begleithundes erbracht wird.
12. Das Mitführen von Waffen, Glasflaschen und anderen gefährlichen Gegenständen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen benutzt werden können, ist nicht gestattet. Gleiches gilt auch für den Einsatz von Pyrotechnik (u.a. Rauchfakeln, Bengalische Feuer etc.). Das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen ist nicht gestattet. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände besteht ein absolutes Barbecue- bzw. Grillverbot. Die Mitarbeiter des Einlassdienstes sind berechtigt mitgeführte Taschen, Gepäckstücke und sonstige Behältnisse zur Gefahrenvermeidung nach solchen Gegenständen zu durchsuchen. Personen, die unter Einfluss von Drogen und Alkohol stehen, kann der Zutritt zum Gelände verwehrt werden.
13. Auf dem Veranstaltungsgelände ist die Verwendung und das Zurschaustellen von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten verboten. Ebenso gilt ein generelles Identitätsverschleierungsverbot nach § 17a des Versammlungsgesetzes.
14. Den Anweisungen von Polizei, Rettungsdiensten, Aufsichts-, Einlass- und Kassenpersonal ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere in Gefahrensituationen. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Weisungen und Sicherheitsdurchsagen der zuvor aufgeführten Personen und der Besucherordnung können mit dem Verweis vom Gelände und dem ersatzlosen Entzug der Tages- oder Dauerkarte geahndet werden. Hinweisschilder sind zu beachten.
15. Die Parkanlagen sind nicht zu verunreinigen, insbesondere sind für Abfall die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen. Die Verrichtung der Notdurft ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet. Zu beachten ist, dass in geschlossenen Räumen und allen Zelten ein striktes Rauchverbot gilt.

16. Das Befahren und Betreten des Veranstaltungsgeländes mit Fahrzeugen aller Art (z. B. Fahrrädern, Laufrädern, Rollern, Cityrollern, Scootern, Segways, Inline-Skates, Skateboards, BMX-Rädern usw.) ist verboten. Hiervon ausgenommen sind Pflege-, Dienst- und Rettungsfahrzeuge sowie Rollstühle (auch Elektrofahrzeuge) für Menschen mit Handicap, sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit erbracht wird. Fahrräder können in den Fahrradständern an den Eingängen abgestellt werden. Die Nutzung von Drohnen, Multicoptern, Quadrocoptern u.Ä. ist ebenfalls streng verboten.

17. Der Besucher ist verpflichtet, auf Dritte, insbesondere andere Besucher, Rücksicht zu nehmen, diese weder zu behindern, zu belästigen oder zu gefährden. Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen auf dem Gelände nicht betrieben bzw. gespielt werden. Im Übrigen sind sämtliche störenden Lärm- und sonstige Belästigungen zu unterlassen.

18. Das Betreten der Pflanzbeete, von Tribünen, Bühnen, sowie das Überwinden von Zäunen, Türen und Toren ist nicht gestattet. Sitz- und Liegemöbel sind in den jeweiligen Parkbereichen an Ort und Stelle zu belassen. Das Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenteilen (z.B. Pflücken von Obst, Abknicken von Blüten oder Samenständen und Mitnehmen ganzer Pflanzen) ist untersagt. Angebrachte Nisthilfen und Bienenbeuten dürfen nur dann näher untersucht werden, wenn dies durch eine entsprechende Kennzeichnung ausdrücklich gestattet ist. Verstöße führen zum sofortigen Hausverbot.

19. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Besucherordnung und vorstehenden Regelungen können mit dem Verweis vom Veranstaltungsgelände und dem entschädigungslosen Einzug der Eintrittskarte geahndet werden. Besucherinnen und Besucher, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen wurde, haben das Veranstaltungsgelände unverzüglich zu verlassen.

20. Fundgegenstände sind an Informationspunkten oder an allen anderen personell besetzten Beratungs- oder Informationseinrichtungen abzugeben. Die Abholung ist innerhalb von drei Tagen möglich. Nach einer Frist von maximal drei Tagen wird die LaGa Fundsachen gemäß § 965 BGB an die zuständige Behörde (Bürgerbüro Wittstock/Dosse, Markt 1, 16909 Wittstock/Dosse) weitergegeben, die dort mindestens sechs Monate aufbewahrt werden. Die LaGa schließt jegliche Haftung für verlorene Gegenstände aus.

21. Der Verkauf und die Präsentation von Waren und Leistungen aller Art sowie Werbemaßnahmen sind ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der LaGa auf dem Landesgartenschaugelände untersagt. Entsprechendes gilt für die Durchführung von Aufzügen, anderen demonstrativen Veranstaltungen oder politischen Veranstaltungen oder politischen Bekundungen.

22. Gewerbliche Aktivitäten jeglicher Art sind auf dem Landesgartenschaugelände nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die LaGa gestattet. Dies umfasst auch das Erstellen von Aufzeichnungen in Bild und Ton und deren gewerbliche Verwertung. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der LaGa gestattet. Das Fotografieren für private Zwecke ist selbstverständlich erlaubt. Grundsätzlich ist der Schutz der Privatsphäre zu wahren ggfs. ist eine Genehmigung der LaGa einzuholen.

23. Jeder Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltung von ihm Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen für die Dokumentation, die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, für Presse, Funk und andere Medien erstellt und verbreitet werden, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche hergeleitet werden können.

24. Führungen über das LaGa Gelände dürfen ausschließlich von den zertifizierten Gästeführerinnen und Gästeführern der LaGa durchgeführt werden.

25. Leistungen auf den Parkgeländen, wie Servicedienste, werden zumeist von eigenständigen Unternehmen erbracht. Sollte es hier Probleme geben, möchten wir Sie bitten, sich zunächst an diese zu wenden. Durch die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entstehen keine vertraglichen Beziehungen der Gäste zur LaGa.

Träger ist die Stadt Wittstock/Dosse, Veranstalterin und Hausherrin ist die LaGa Wittstock/Dosse 2019 gemeinnützige GmbH. Die Haftung der LaGa und ihrer Erfüllungsgehilfen für Sach- und Vermögensschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der LaGa Wittstock/Dosse 2019 gemeinnützig GmbH

1. Geltung, Datenschutz, anwendbares Recht

Veranstalterin der Landesgartenschau Wittstock/Dosse 2019 und Hausherrin des Veranstaltungsgeländes (Friedrich-Ebert-Park, Park am Bleichwall mit 3 angrenzenden Kleingärten, den angrenzenden Außenbereichen, die Kreismuseen Alte Bischofsburg mit Amtshof sowie deren Außengelände und den LaGa Wittstock-Parkplätzen) ist die Landesgartenschau Wittstock/Dosse 2019 gemeinnützige GmbH (nachfolgend LaGa Wittstock genannt). Für den Besuch der Landesgartenschau hat die LaGa Wittstock folgende Regelungen getroffen, die mit dem Einlösen von Gutscheinen oder dem Erwerb von Tages- und Dauerkarten sowie dem Betreten des Landesgartenschaugeländes anerkannt werden. Darüber hinaus werden die AGBs und Datenschutzerklärung in der gültigen Fassung anerkannt. Diese sind an den Besucherinformationen und an den Kassen sowie auf unserer Homepage einzusehen.

(2) Ist der Kunde oder die Kundin Verbraucher oder Verbraucherin im Sinne von § 13 BGB, gelten für unseren Verkauf von unseren Serviceleistungen, Gutscheinen, Tages- und Dauerkarten zum Besuch der LaGa Wittstock, die vom 18. April bis 06. Oktober 2019 stattfindet, sowie für unsere sonstigen Leistungen gegenüber dem Kunden oder der Kundin ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Ticketerwerbs gültigen Fassung.

(3) Abweichende Bedingungen der Kundin oder des Kunden erkennt die LaGa Wittstock nicht an, es sei denn, wir hätten diesen schriftlich zugestimmt.

(4) Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände sowie dessen Nutzung unterliegt den zusätzlichen Vorschriften der an den Eingängen ausgehängten Besucherordnung.

(5) Gesetzliche Verbraucherschutzrechte werden von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

(6) Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels EDV-Anlage gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet und gespeichert werden. Die Daten werden im Rahmen der Geschäftsabwicklung und nur für diese Dauer erhoben, verarbeitet und genutzt, danach werden sie gelöscht. Im elektronischen Geschäftsverkehr wird der Vertragstext nicht gespeichert.

(7) Bitte beachten Sie, dass vergütungspflichtige Sonderveranstaltungen, soweit diese angeboten werden, nicht von der LaGa Wittstock, sondern vom jeweiligen Sonderveranstalter selbstständig und in alleiniger Verantwortung des Sonderveranstalters gemäß dessen Bedingungen durchgeführt werden.

(8) Auf die Rechtsverhältnisse zwischen der LaGa Wittstock und dem Kunden oder der Kundin sowie auf die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet deutsches Recht Anwendung.

2. Eintrittskarten

(1) Die eintrittspflichtigen Geländeteile (Friedrich-Ebert-Park, Park am Bleichwall mit 3 angrenzenden Kleingärten sowie die Außengelände der Kreismuseen Alte Bischofsburg mit Amtshof) dürfen nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden.

2.1. Dauerkarten

(1) Dauerkarten berechtigen zum Besuch des Veranstaltungsgeländes während des gesamten Veranstaltungszeitraumes zu den üblichen Öffnungszeiten. Dauerkarten berechtigen ausschließlich den Karteninhaber zum Eintritt. Sie sind nicht übertragbar. Sie berechtigen nur zum Eintritt, wenn sie mit einem Foto des Karteninhabers versehen sind.

(2) Kinder und Jugendliche im Sinne des Gesetzes (JuSchG, Abschnitt 1, Allgemeines, 1 Begriffsbestimmungen) sind Personen die noch nicht 14 Jahre alt bzw. Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Abweichend von dieser allgemeinen Bestimmung, sind Kinder bis zu einem Alter von 5 Jahren sowie Kindergruppen von öffentlichen und öffentlich anerkannten privaten Trägern, die noch nicht Schulpflichtig sind, von der monetären Eintrittspflicht zum Betreten des Veranstaltungsgeländes der LaGa ausgenommen.

(3) Für Ermäßigung bei Dauerkarten gilt Folgendes: Die ermäßigte Dauerkarte berechtigt Studierende, Auszubildende sowie Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und II sowie Grundleistungen, Bundesfreiwilligendienstleistende und freiwillige Wehrdienstleistende sowie Personen ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 zum Eintritt auf das Gelände. Alle vorgenannten Personen mit entsprechenden amtlichen Nachweisen erhalten die ermäßigte Eintrittskarte. Sofern lt. Behindertenausweis eine Begleitperson erforderlich ist, hat diese freien Eintritt. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der 18.04.2019; für ALG II oder andere Grundleistungen beziehende Personen ist dies der Zeitpunkt der Personalisierung der Karte.

2.2. Tageskarten

(1) Tageskarten berechtigen zum Besuch des LaGa Wittstock-Geländes an einem beliebigen Kalendertag nach Wahl des Karteninhabers oder der -inhaberin im Veranstaltungszeitraum zu den üblichen Öffnungszeiten.

(2) Wie unter Ziffer 2.1. (2), Maßgeblicher Zeitpunkt ist hier der Zeitpunkt der Eintrittstag.

(3) Wie unter Ziffer 2.1. (3), Maßgeblicher Zeitpunkt ist hier der Zeitpunkt der Eintrittstag.

(4) Gruppenkarten berechtigen Gruppen mit mindestens 15 (Rechnungskunden) bzw. 20 an den Tageskassen zahlenden Personen, das Veranstaltungsgelände zu betreten.

3. Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir die Ticketbestellung des Kunden oder der Kundin annehmen. Unsere Annahme erfolgt spätestens mit dem Erhalt der Tickets durch den Kunden oder die Kundin.

4. Kartenversand

(1) Ist die Lieferung der Karten vereinbart worden, erfolgt die Lieferung an die von dem Kunden oder der Kundin angegebene Lieferadresse auf Kosten und Gefahr des Kunden oder der Kundin. Angaben über die Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin verbindlich zugesagt wurde. Die Auswahl des Versandunternehmens erfolgt durch die LaGa Wittstock/Dosse. Der Käufer oder die Käuferin ist verpflichtet, die Karten nach Zugang auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf Anzahl, Tarif und Preis zu überprüfen. Eine Reklamation fehlender oder fehlerhafter Karten hat unverzüglich (binnen dreier Arbeitstage) nach Eingang der Karten beim jeweiligen Käufer schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Poststempel bzw. das Übertragungsprotokoll der E-Mail. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Rücknahme oder Neubestellung der Karten. Die Preise verstehen sich zuzüglich der dadurch anfallenden Service und Versandkosten.

5. Einschaltung Dritter beim Kartenverkauf

(1) Die LaGa Wittstock ist berechtigt, zum Zwecke des Ticketvertriebes Dritte damit zu beauftragen, in ihrem Namen Tickets zu verkaufen und auch sonst im Namen der LaGa Wittstock zu handeln. Die Abwicklung des Verkaufs von Eintrittskarten über Dritte erfolgt ausschließlich zu den AGB und Versandbedingungen des jeweiligen Vertreibers.

6. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Die Zahlung erfolgt bar oder per inländischer EC-Karte (sofern dieser Service angeboten wird). Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgen Zahlungen per Vorkasse.

(2) Die Preise für Tages- und Dauerkarten richten sich nach unseren jeweils aktuellen Preislisten, die an den Verkaufsstellen ausliegen sowie auf unserer Homepage www.LaGaWittstock.wittstock.de veröffentlicht sind und dem Kunden oder der Kundin auf Nachfrage telefonisch unter 03394-7209010 mitgeteilt werden.

(3) Ein Anspruch auf Umtausch oder Rücknahme erworbener Eintrittskarten besteht nicht. Es besteht zudem kein Rückerstattungsanspruch im Falle eines Veranstaltungsausfalls. Ein Recht zur Aufrechnung steht der Kundin oder dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten sind. Außerdem ist er oder sie zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein oder ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der LaGa Wittstock.

8. Verlust / Diebstahl von Eintrittskarten

(1) Im Falle des Verlustes oder Diebstahls einer Dauerkarte erfolgt eine Neuausstellung nach unserem Ermessen. Für die Sperrung der alten Dauerkarte sowie die Ausstellung der neuen Dauerkarte ist die LaGa Wittstock berechtigt, dem Besucher ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 14,00 € zu berechnen. Bei wegfallendem Interesse des Kunden oder der Kundin an einem Dauerticket besteht kein Anspruch auf Wertersatz.

(2) Im Falle des Verlustes einer Tageskarte besteht weder ein Anspruch auf eine Ersatzkarte noch auf sonstigen Ersatz.

9. Öffnungszeiten, Eingänge und Kassen

(1) Die Kassen der Landesgartenschau sind täglich vom 18.04. bis 06.10.19 geöffnet.

10. Ein- und Zutrittsberechtigung

(1) Tages- und Dauerkarten berechtigen zum Zugang während der Öffnungszeiten. Sie berechtigen nicht zum Besuch von Sonderveranstaltungen, zusatzpflichtigen oder in sich geschlossenen Veranstaltungen sowie zum Zugang zu Betriebsräumen.

(2) Tageskarten berechtigen zum Eintritt auf das LaGa Wittstock-Gelände an nur einem Kalendertag nach Wahl des Karteninhabers oder der -inhaberin während der Dauer der Landesgartenschau Wittstock. Sie werden mit Zutritt zum Gelände entwertet und verlieren damit ihre Gültigkeit. Ein Wiedereintritt und Wechsel der Geländeteile am gleichen Tag kann nur in Verbindung mit der Tageskarte und mit einem Handstempel erfolgen. Sie sind ständig mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen und sind nach Entwertung nicht auf andere Personen übertragbar.

(3) Dauerkarten sind personalisiert und berechtigen während ihrer Gültigkeitsdauer ausschließlich denjenigen Besucher bzw. diejenige Besucherin zum Eintritt, für den sie ausgestellt worden ist. Sie sind ständig mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen und sind nicht auf andere Personen übertragbar.

(4) Eintrittskarten, die verfälscht oder in sonstiger Weise manipuliert sind, berechtigen nicht zum Eintritt und werden von der LaGa Wittstock ersatz- und entschädigungslos eingezogen. Gleiches gilt im Falle der missbräuchlichen Verwendung von Tickets. Diesbezüglich behält sich die LaGa Wittstock weitere rechtliche, insbesondere strafrechtliche Schritte gegen den Verwender oder gegen die Verwenderin vor.

(5) Der Zutritt zum und der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände aufgrund ermäßigter Eintrittskarten erfordert das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, insbesondere dass der oder die Besuchende Nachweise mit sich führt, aus denen sich ergibt, dass in seiner Person die Voraussetzungen der Ermäßigung vorliegen. Die Nachweise sind auf Verlangen mit der Eintrittskarte vorzuzeigen.

(6) Nachfolgend aufgeführter Personenkreis erhält nach persönlicher Registrierung/Akkreditierung an der Besucherinformation am Haupteingang „Am Bahnhof“ kostenfreien Zutritt auf das LaGa Wittstock-Gelände.:

- Busfahrer in Begleitung einer Reisegruppe mit mindestens 15 bzw. 20 zahlenden Personen
- vom Reiseunternehmen eingesetzter Reiseleiter in Begleitung eines Busfahrers und einer Reisegruppe mit mindestens 15 bzw. 20 zahlenden Personen
- Journalisten und Vertreter der Presse mit gültigen Presseausweis

Die Zutrittsberechtigungen sind personengebunden und sind nicht auf andere Personen übertragbar.

(7) Nachfolgend aufgeführter Personenkreis erhält nach persönlicher Registrierung/Akkreditierung an der Besucherinformation am Haupteingang „Walter-Schulz-Platz 1“ kostenfreien Zutritt auf das LaGa Wittstock-Gelände.

- Journalisten und Vertreter der Presse mit gültigem Presseausweis

Die Zutrittsberechtigungen sind personengebunden und sind nicht auf andere Personen übertragbar.

(8) Nachfolgend aufgeführter Personenkreis erhält nach Akkreditierung an den Kassen an den Haupteingängen kostenfreien Zutritt auf das LaGa Wittstock-Gelände:

- ein Begleiter, je Besuch und Tag, von je einem Schwerbehinderten mit Vermerk „B“
- ein Lehrer/Erzieher ab 10 bis 19 zahlenden Schülern einer Schulklasse sowie ab 20 zahlenden Schülern einer Schulklasse max. zwei Begleitpersonen
- maximal 2 Kita-Betreuer/innen je Kita-Gruppe, Montag bis Freitag jeweils bis 11:30 Uhr

(9) Kinder bis zu einer Größe (Schwertmaß) von 120 cm bzw. unter 6 Jahren erhalten in Begleitung einer zahlenden personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person ohne vorherige Akkreditierung kostenfreien Zutritt auf das Veranstaltungsgelände.

(10) Eine Abtretung der Aufsichtspflicht auf die LaGa Wittstock und deren Mitarbeiter für Kinder und Jugendliche sowie Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedürfen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für Schäden, die auf die Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind, behält sich die LaGa Wittstock gegen den Aufsichtspflichtverletzenden bzw. gegen den Verursacher rechtliche Schritte nach BGB § 832 bzw. § 828 vor. Daher sollte der obengenannte Personenkreis nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Dies gilt insbesondere auch für alle Wasserflächen, Stege, Spielangebote, etc. und geländebedingte Höhenunterschiede, bei denen eine erhöhte Absturzgefahr besteht. Die Benutzung der Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Das Beklettern von Bäumen, Bauwerken und Kunstgegenständen ist untersagt. Auch Baden in den natürlichen Gewässern sowie den temporär angelegten Wasserflächen ist nicht gestattet.

11. Sonderveranstaltungen

(1) Der Zutritt zu kostenpflichtigen Sonderveranstaltungen, sofern sie im Rahmen der Landesgartenschau angeboten werden, ist nur mit einer entsprechenden Eventkarte möglich. Diese gestattet den Eintritt auf das LaGa Wittstock-Veranstaltungsgelände eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung.

12. Sonderverkehr und Shuttle-Service

(1) Soweit die LaGa Wittstock Beförderungsmöglichkeiten im Rahmen eines Sonderverkehrs anbietet, (Shuttle-Service) besteht ein Anspruch auf Beförderung nur im Rahmen der Betriebszeiten und der zur Verfügung gestellten Beförderungskapazitäten.

13. Zutritt, Aufenthalt, Verhalten auf dem LaGa Wittstock-Gelände

(1) Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen stehen, darf der Zugang zum LaGa Wittstock-Gelände verwehrt werden.

(2) Personen, denen für das LaGa Wittstock-Gelände Hausverbot erteilt worden ist, haben keinen Anspruch auf Wertersatz.

(3) Der Besucher ist verpflichtet, auf Dritte, insbesondere andere Besucher, Rücksicht zu nehmen, diese weder zu behindern, zu belästigen oder zu gefährden. Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen auf dem Gelände nicht betrieben bzw. gespielt werden. Im Übrigen sind sämtliche störenden Lärm- und sonstige Belästigungen zu unterlassen.

(4) Werben, Verteilen von Druckerzeugnissen oder sonstigen Sachen auf dem Veranstaltungsgelände sowie in den unmittelbaren Bereichen der Eingänge, der LaGa Wittstock-Parkplätze und der Verkauf von Waren sind nicht gestattet.

(5) In allen Gebäuden und temporären Bauten (Zelte, Container und Raummodulen usw.) herrscht absolutes Rauchverbot. Zigarettenreste oder Abfälle anderer Rauchwaren sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

(6) Das Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren auf das Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Behindertenbegleithunde (z.B. Blindenführhunde, Signalthunde für Hörgeschädigte oder Begleithunde für Körperbeschädigte), sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit des Mitführens des Begleittieres erbracht wird.

(7) Das Mitführen von Waffen, Glasflaschen und anderen gefährlichen Gegenständen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen benutzt werden können, ist nicht gestattet. Gleiches gilt auch für den Einsatz von Pyrotechnik (u.a. Rauchfakeln, Bengalische Feuer etc.). Das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen ist nicht gestattet. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände besteht ein absolutes Barbecue bzw. Grillverbot. Die Mitarbeiter des Einlassdienstes sind berechtigt mitgeführte Taschen, Gepäckstücke und sonstige Behältnisse zur Gefahrenvermeidung nach solchen Gegenständen zu durchsuchen. Personen, die unter Einfluss von Drogen und Alkohol stehen, kann der Zutritt zum Gelände verwehrt werden.

(8) Das LaGa Wittstock-Gelände ist sauber zu halten, insbesondere sind für Abfall die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen.

(9) Die Verrichtung der Notdurft ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet.

(10) Das Befahren und Betreten des Veranstaltungsgeländes mit Fahrzeugen aller Art (z. B. Fahrrädern, Laufrädern, Rollern, Cityrollern, Scootern, Segways, Inline-Skates, Skateboards, BMX-Rädern usw.) ist verboten. Hiervon ausgenommen sind Pflege-, Dienst- und Rettungsfahrzeuge sowie Rollstühle (auch Elektrofahrzeuge) für Menschen mit Handicap, sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit erbracht wird. Fahrräder können in den Fahrradständen an den Eingängen abgestellt werden. Die Nutzung von Drohnen, Multicoptern, Quadrocoptern u.Ä. ist ebenfalls streng verboten.

(11) Der Besucher oder die Besucherin darf auf dem LaGa Wittstock-Gelände nur die hierfür ausgewiesenen Wege und Flächen benutzen. Das Betreten der Pflanzbeete, von Tribünen, Bühnen sowie das Überwinden von Zäunen, Türen und Toren ist nicht gestattet. Sitz- und Liegemöbel sind in den jeweiligen Parkbereichen an Ort und Stelle zu belassen. Das Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenteilen (z.B. Pflücken von Obst, Abknicken von Blüten oder Samenständen und Mitnehmen ganzer Pflanzen) ist untersagt. Angebrachte Nisthilfen und Bienenbeuten dürfen nur dann

näher untersucht werden, wenn dies durch eine entsprechende Kennzeichnung ausdrücklich gestattet ist. Hinweisschilder sind zu beachten. Verstöße führen zum sofortigen Hausverbot.

(12) Veranstaltungen von Parteien oder politischen Organisationen sind unzulässig, ebenso politische Demonstrationen sowie spontane politische Willensbekundungen, Versammlungen und sonstige Aufzüge entsprechend des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) sind nicht gestattet.

(13) Den Anweisungen von Polizei, Rettungsdiensten, Aufsichts- und Kassenpersonal, Sicherheitsbediensteten sowie sonstigem ausgewiesenen Personal der LaGa Wittstock ist unbedingt Folge zu leisten. Auf dem LaGa Wittstock-Gelände aufgestellte Hinweisschilder sind zu beachten. Dies gilt insbesondere in Gefahrensituationen.

(14) Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Besucherordnung und vorstehenden Regelungen können mit dem Verweis vom LaGa Wittstock-Gelände und dem entschädigungslosen Einzug der Eintrittskarte geahndet werden. Besucherinnen und Besucher, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen wurde, haben das LaGa Wittstock-Gelände unverzüglich zu verlassen.

14. Gewerbliche Tätigkeiten, Aufzeichnungen

(1) Auf dem LaGa Wittstock-Gelände sowie in dessen unmittelbarer Nähe ist jegliche gewerbliche Tätigkeit einschließlich der Präsentation und des Verkaufs von Waren und Leistungen aller Art sowie Werbemaßnahmen untersagt. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der LaGa Wittstock in Textform. Diese ist bei gewerblichen Tätigkeiten mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Der Erwerb von Eintrittskarten für den gewerblichen Weiterverkauf bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der LaGa Wittstock in Textform.

(3) Jegliche gewerbliche Nutzung des Corporate Designs der Landesgartenschau Wittstock/Dosse 2019 gemeinnützige GmbH, bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der LaGa Wittstock in Textform. Die Nutzung ist, ohne diese Zustimmung weder im *Ganzen* noch *in Teilen* sowie in geänderter Form gestattet.

(4) Leistungen durch Dritte erfolgen, auch soweit sie aufgrund Gestattung seitens der LaGa Wittstock erbracht werden, durch diese selbstständig und in eigener Verantwortung. Durch die Inanspruchnahme solcher Leistungen Dritter entstehen keine vertraglichen Beziehungen des Besuchers oder der Besucherin zur LaGa Wittstock oder Ansprüche gegen diese.

(5) Jegliche Anfertigung von Fotografien sowie Aufzeichnungen in Bild und Ton auf dem LaGa Wittstock-Gelände für gewerbliche oder kommerzielle Zwecke ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der LaGa Wittstock in Textform erlaubt. Das Fotografieren für private Zwecke ist selbstverständlich gestattet.

(6) Jeder Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Landesgartenschau von ihm Bild- und Tonaufnahmen für Dokumentationen, die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Funk und andere Medien erstellt, vervielfältigt, gesendet, öffentlich zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise verbreitet werden, ohne dass ihm hieraus Vergütungs- oder sonstige Ansprüche entstehen. Das Recht bezüglich der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO, BDSG) wegen Veröffentlichung, Verbreitung und jede Art der Verwertung bleibt davon unberührt. Ansprüche sind direkt an die verantwortlichen Herausgeber, Medien und Betreiber zu stellen. Die LaGa Wittstock schließt jegliche Haftung aus.

(7) Führungen über das LaGa Wittstock-Gelände dürfen ausschließlich von den zertifizierten Gästeführerinnen und Gästeführern der LaGa Wittstock durchgeführt werden oder von Kooperationspartnerinnen und -partnern der LaGa Wittstock, mit denen eine Vereinbarung in Textform getroffen wurde.

15. Verlegung von Veranstaltungen, Programmänderungen, Einschränkungen des Zutritts

(1) Die LaGa Wittstock ist berechtigt, eigene Veranstaltungen und Programmpunkte örtlich und zeitlich zu verlegen. Ansprüche des Besuchers oder der Besucherin werden durch eine solche Verlegung von Veranstaltungen und Programmpunkten nicht begründet.

(2) Die LaGa Wittstock behält sich das Recht vor, auch andere kleinere Programmänderungen nach Ermessen vorzunehmen, die keinen wesentlichen Einfluss auf den Gesamtcharakter der Landesgartenschau haben. Ein rechtzeitiger Hinweis zu den sich ergebenden Änderungen auf der Homepage oder als Aushang bzw. Mitteilung auf dem LaGa Wittstock-Gelände wird angestrebt. Ansprüche des Besuchers oder der Besucherin werden durch eine solche Verlegung bzw. Änderung von Veranstaltungen und Programmpunkten nicht begründet.

(3) Die LaGa Wittstock ist berechtigt, Bereiche des LaGa Wittstock-Geländes ganz oder teilweise zu sperren oder den Zutritt zu diesen zu beschränken. Durch solche Sperrungen oder Zutrittsbeschränkungen werden Ansprüche des Besuchers oder der Besucherin nicht begründet.

16. Haftung der LaGa Wittstock/Dosse 2019 gGmbH

(1) Liegt ein Mangel unserer Lieferung oder Leistung vor, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei Problemen mit Leistungen von Service-Diensten (z.B. Gastronomie, Regionalmarkt, Pflege, etc.) bitten wir die Besucherinnen und Besucher, sich zunächst direkt an die überwiegend eigenständig tätigen Service-Unternehmen zu wenden.

(3) Die LaGa Wittstock haftet nicht für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden. Soweit unsere vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmenden, Vertreterinnen und Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen.

(4) Für Schäden haftet die LaGa Wittstock nur dann, wenn sie oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine vertragliche Pflicht verletzt hat oder Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der LaGa Wittstock oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

(5) Vorstehende Haftungsregelungen gelten für vertragliche wie außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weitergehende Haftungen der LaGa Wittstock/Dosse auch für Partnerinnen und Partnern der LaGa Wittstock Wittstock/Dosse 2019 gGmbH auf dem LaGa-Gelände sind ausgeschlossen.

(6) Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Sachschaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die dem Kunden oder der Kundin Rechtspositionen verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde oder die Kundin regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(7) Die Abtretung der in Absatz 16. (1) bis 16. (5) geregelten Ansprüche des Kunden oder der Kundin ist ausgeschlossen.

(8) Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr; sie beginnt mit dem Zugang der Eintrittskarten beim Kunden.

(9) Fundsachen können an den Besucherinformationen an den Haupteingängen Friedrich-Ebert-Park (Am Bahnhof) und Park am Bleichwall (Walter-Schulz-Platz 1) abgegeben werden. Die Abholung ist innerhalb von drei Tagen möglich. Nach einer Frist von max. drei Tagen wird die LaGa Wittstock Wittstock/Dosse 2019 gGmbH Fundsachen gemäß § 965 BGB an die zuständige Behörde (örtliches Fundbüro im Bürgerbüro: Markt 1 | 16909 Wittstock/Dosse) weitergeben.

17. Inkrafttreten der Besucherordnung

(1) Diese Besucherordnung tritt am Tag der Sperrung des Geländes in Kraft und gilt bis zum Ende der Landesgartenschau bzw. bis zur Freigabe des Geländes für die Öffentlichkeit.

18. Anerkennung Allgemeine Geschäftsbedingungen

(1) Mit dem Kauf einer Tageskarte bzw. Dauerkarte oder dem Betreten des LaGa Wittstock-Geländes werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Besucherordnung sowie die Preisliste anerkannt.

19. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Neuruppin.

Stand: Mai 2018

LaGa Wittstock/Dosse 2019 gGmbH
Die Geschäftsführung

Kontakt
LaGa Wittstock/Dosse 2019 gemeinnützige GmbH
Burgstraße 2
16909 Wittstock
info@laga.wittstock.de